

Bürgergeld

Bürgergeld bleibt zentral für die Existenzsicherung kurzfristig in Not Geratener, bestimmt über die Teilhabemöglichkeiten von vielen älteren, langfristig kranken, arbeitslosen oder zu gering verdienenden arbeitenden Menschen sowie über die Chancen von Millionen Kindern in armen Haushalten. Nachfolgend werden wichtige Fragen zum Thema beantwortet.

1. Wann gibt es Bürgergeld?

Menschen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, können grundsätzlich ein Recht auf Bürgergeld haben. Es ist unerheblich, ob sie arbeiten, arbeitslos sind oder z.B. wegen Kinderbetreuung nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Sie müssen lediglich erwerbsfähig, z.B. nicht voll erwerbsgemindert oder Altersrentner sein. Ausgeschlossen sind oft auch Personen mit anderen vorrangigen Leistungen (BAFÖG, Wohngeld) oder Zuwander*innen mit prekärem Aufenthaltsstatus. Hier ist immer der Einzelfall zu betrachten.

Neben der Höhe des Einkommens spielt beim Bürgergeld, das nur auf Antrag gewährt wird, das Vermögen eine Rolle. Erhebliche Sparguthaben können ebenso wie ein zu hohes Einkommen zum Leistungsausschluss führen, dabei gibt es Freibeträge (ab S. 2). Es gilt das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft, wonach Einkommen und Vermögen von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern angerechnet werden. Selbst erwachsene Kinder bis 25 Jahren werden dazu gerechnet. Sie erhalten einen geringeren Regelsatz, aber bei Ausbildung höhere Einkommensfreibeträge (s.u.).

Wer ist zuständig?

Bürgergeld kann inzwischen auch online beantragt werden, eine persönliche Vorsprache bleibt aber weiter nötig. In der Stadt Osnabrück ist das **Jobcenter**, ein Zusammenschluss aus Stadt und Arbeitsagentur, für Bürgergeld zuständig. Abweichend hiervon betreut im Landkreis Osnabrück die **Maßarbeit** als Jobcenter Berechtigte eigenständig in den beiden Bereichen Leistungszahlung und Vermittlung.

Im Antrag werden detailliert die Vermögens-, Einkommens-, Lebens- und Mietverhältnisse aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgefragt. Bestimmte Leistungen wie z.B. für Bildung und Teilhabe oder Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt erfordern einen gesonderten Antrag. Das Bürgergeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt und am Monatsanfang ausgezahlt.

2. Wie hoch sind die Leistungen?

Das Bürgergeld setzt sich zusammen aus:

1. „Regelleistung“ und 2. Kosten der Unterkunft

Für bestimmte Personengruppen, wie Alleinerziehende, gibt es noch Zuschläge (s. Mehrbedarf Seite 2).

2.1. Regelleistungen Bürgergeld

Die Regelleistung beträgt im Jahr 2025 für:

- **Alleinstehende / Alleinerziehende:** 563 €
- **Ehegatten/Lebenspartner ab 18 Jahre, jeweils** 506 €
- **18- bis 24-jährige in der Bedarfsgemeinschaft** 451 €
- **ohne Zustimmung ausgezogene Kinder unter 25 Jahren** 451 €
- **Kinder 14 - 17 Jahre** 471 €
- **Kinder 6 - 13 Jahre:** 390 €
- **Kinder bis 5 Jahre:** 357 €

Kinderlose Paare erhalten im Monat 1.012 €, eine Beispiel-Familie mit zwei 9 und 15 Jahre alten Kindern: 1.873 €.

Von diesen monatlichen Pauschalleistungen müssen alle Kosten für Lebenshaltung und Anschaffungen bezahlt werden, wie für Lebensmittel, Kleidung, Mobilität und auch Haushaltsstrom! Neue Möbel oder Haushaltsgeräte sind ebenfalls hieraus anzusparen, denn es gibt nur wenige einmalige Leistungen zusätzlich: für die Wohnungserstausrüstung, für orthopädische Schuhe, für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt oder für Fahrtkosten zum Ausüben des Umgangsrechts mit Kindern.

2.2. Kosten der Unterkunft und Heizung

Zudem werden die Unterkunftskosten übernommen, hier in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Jahr übernimmt das Jobcenter die gesamte Miete sowie die Heizkosten, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenze orientiert sich u.a. am bundesdeutschen Heizspiegel (www.heizspiegel.de). Strom muss man selbst bezahlen! Ab dem zweiten Jahr wird auch überprüft, ob die Miete angemessen ist. Sollte diese höher ausfallen, muss das Jobcenter erst zur Kostensenkung auffordern und kann nach 6 Monaten nur noch die angemessene Miete übernehmen. Dieses gilt auch für ein eigenes Haus bzw. die Eigentumswohnung, für die Darlehensraten (ohne Tilgung!) sowie laufende Nebenkosten.

Mietobergrenzen der Stadt Osnabrück 2024

Grundmiete + Nebenkosten (ohne Heizung!)

	Maximal	Max. Bruttokaltmiete
1 Person	50 qm	624 €
2 Personen	60 qm	725 €
3 Personen	75 qm	858 €
4 Personen	85 qm	1.059 €
5 Personen	95 qm	1.140 €

Bei Wohnungswechsel ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des Jobcenters über die Kostenübernahme einzuholen, sonst werden nur maximal die bisherigen Beiträge übernommen.

2.3 Mehrbedarfszuschläge

Bestimmte Personengruppen bekommen aufgrund ihrer Lebenslage Zuschläge wegen Mehrbedarf:

Schwangere ab 13. Woche bis Geburtsmonat: 86,02 €

Alleinerziehende:

- **202,68 €:** 1 Kind < 7 Jahre; 2 Kinder < 16 J., 3 Kinder
- **67,56 €:** 1 Kind > 7 Jahre; ab 4tem Kind je Kind
- **175,70 €:** 2 Kinder ab 7, davon mind. 1 Kind über 16

Erwerbsfähige Behinderte mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: **175,70 € (mit Partner je: 157,85 €)**

Nichterwerbsfähige Behinderte und Merkzeichen „G“: **95,71 €** (ist nur im SGB XII möglich!), **Partner: 86,02 €**

Kostenaufwendige Ernährung bei Krankheit (auf Antrag): 28,15 (5% RL) bei Niereninsuffizienz mit Dialyse; 56,30 € (10% RL) bei schwerem Verlauf von HIV/Aids, MS, Krebs, Colitis Ulcerosa, Morbus Crohn; 112,60 € (20% der RL) bei Zöliakie/Sprue, 150,60 (30% RL) bei Mukoviszidose.

2.4 Sozialversicherungsbeiträge

Es werden pauschale Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Familienangehörige sind hierüber mitversichert. Auch für privat Versicherte, die nicht in eine gesetzliche Krankenkasse wechseln können, werden die Beiträge übernommen sowie anteilig dann, wenn Personen allein durch diese Kosten hilfebedürftig würden. In die Rentenversicherung wird aber nicht eingezahlt.

3. Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld plus

Erwerbstätige Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Unterhalt finanzieren können, aber nicht den ihrer Kinder, können bei der Familienkasse einen Kinderzuschlag beantragen. Kinderzuschlag wird anstatt Bürgergeld gezahlt und soll neben Lohn, Kinder- und Wohngeld verhindern, dass erwerbstätige Eltern allein wegen des Unterhalts für ihre Kinder Bürgergeld beziehen.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 297 € pro Kind und wird zusätzlich zum Kindergeld (255 € pro Kind) gezahlt. Liegt das Einkommen der Eltern nach Abzug von Freibeträgen über deren Bürgergeldbedarf, wird nur der übersteigende Betrag zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet. Dies gilt ebenso für das Einkommen der Kinder (z.B. Unterhalt, -vorschuss, Waisenrente). Nicht angerechnet werden beim Einkommen Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Wohngeld! Antrag: www.kiz-digital.de

Zusätzlich zum Kinderzuschlag ist auch das Wohngeld gestiegen. Es wurde hier zunächst eine „Heizkostenkomponente“ eingeführt, so dass deutlich mehr Personen Wohngeld erhalten. Sodann erfolgte eine Anhebung in diesem Jahr. Außerdem: *Wer trotz dieser Leistungen aufgrund einer Heizkostennachzahlung in diesem Monat einen rechnerischen Anspruch auf Bürgergeld hätte, kann in diesem Monat mit einem Antrag eventuell noch ergänzendes Bürgergeld zum Wohngeld erhalten.*

4. Bildungs- und Teilhabepaket

Zusätzliche Leistungen gibt es für Kinder und Jugendliche:

- Schulbedarfsmaterialien: pauschal 195 € (Auszahlung: 65 € im Februar, 130 € im August) - ohne Antrag! (Kosten Schulbücher und Arbeitshefte extra auf Antrag)
- Kostenübernahme für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertagesstätte, Schule und Hort
- Kostenübernahme für ein- oder mehrtägige Schul- und Kita-Ausflüge und Klassenfahrten
- 15 € monatlich für soziale/kulturelle Teilhabe (z.B. Beitrag für Sportverein, Musikunterricht, Ferienfreizeit)
- Kostenlose Schulbeförderung (z.B. Schülermonatskarte)
- Nachhilfeunterricht und Lernförderung

Anspruch auf diese Leistungen haben auch BezieherInnen von Wohngeld, Grundsicherung, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag. Die Leistungen **müssen beantragt werden:** bei der Stadt Osnabrück, Stadthaus 2, Natruper-Tor-Wall 5

5. Vermögensanrechnung

Vermögen wird stufenweise angerechnet. Im ersten Jahr des Bezuges gilt dies nur, wenn es als erheblich erklärt wird, also bei mehr als 40.000 € für einen Single liegt. Je Familienmitglied kommen 15.000 € hinzu. Nach dem Ende dieser „Karenzzeit“ gilt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft dann die Grenze von 15.000 € pro Person, wobei nicht ausgeschöpfte Vermögensfreibeträge auf andere Familienmitglieder übertragbar sind.

Daneben sind folgende Vermögen geschützt:

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kraftfahrzeug
- angemessene Altersvorsorgebeiträge (Geldanlagen die öffentlich gefördert werden (z.B. Riester, Rürup))
- angemessene Altersvorsorgebeiträge für Selbständige, die nicht in die Rentenversicherung einzahlen
- ein selbst genutztes Haus mit Wohnfläche von 140qm² bzw. eine Eigentumswohnung bis 130qm². Die Größe des Grundstücks spielt keine Rolle mehr.

Vermögen, Erbschaft, vorzeitige Rente, Grundsicherung

Bis zum 31.12.2026 besteht vorerst keine Pflicht mehr, u. U. vorzeitig in Altersrente ab 63 zu gehen.

Personen, die Grundsicherung für Ältere o.ä. beziehen, werden die Regelungen bei den Wohnkosten übernommen, der Vermögensfreibetrag steigt auf max. 10.000 €, ein angemessenes KFZ wird anrechnungsfrei gestellt.

Erbschaften gelten auch hier nicht mehr als Einkommen, sondern unterliegen den neuen Vermögensgrenzen.

Beim Einkommen sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 3.000 € jährlich ebenso frei. Wer zuvor 33 Jahre gearbeitet hat, bekommt einen Zusatzfreibetrag von bis zu 281,50 € monatlich.

6. Einkommensanrechnung, Erwerbstätigenfreibetrag

Neben dem Einkommen aus Erwerbs- oder selbstständiger Tätigkeit werden grundsätzlich alle Einnahmen der „Bedarfsgemeinschaft“ wie Kindergeld, Unterhalt, Renten oder Steuererstattungen auf das ALG II angerechnet. Nur wenige Einkünfte (Pflegegeld, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Mutterschaftsgeld oder Aufwandsentschädigungen bis 3.000 € jährlich für Tätigkeiten aus dem Ehrenamt) werden nicht angerechnet.

Allerdings gibt es spezielle Regelungen zur Einkommensanrechnung. Anrechnungsfrei bleibt nicht nur der Verdienst von Schülern*innen unter 25 Jahren aus Ferienjobs, sondern auch ein Freibetrag von bis zu 556 € aus einem Minijob.

Dieser Freibetrag gilt künftig auch für Auszubildende u. 25 und ersetzt in diesem Fall den 100 € Grundfreibetrag (s.u.).

Bei Erwerbstätigkeit gibt es generell Einkommensanteile und Freibeträge, die vom Brutto abgezogen werden:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei nichtversicherungspflichtigen Beiträgen in „angemessener“ Höhe)
- „Riester“-Rente bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages
- Notwendige Kosten zur Erzielung von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- ein Grundfreibetrag für Erwerbstätige (auch bei Kurzarbeit)

Dieser Grundfreibetrag beträgt weiter 100 € (520 € bei Azubis s.o.). Bei Verdiensten über 100 € bis 520 € sind für diesen Teil des Einkommens weitere 20% (also max. 84 €) anrechnungsfrei und bei höheren Einkommen kann für den Teil von 520 € bis 1.000 € ein weiterer Freibetrag von 30% (=144 €) geltend gemacht werden, ab 1.000 € bis 1.200 € sinkt der Freibetrag auf 10% (=20 €), danach wird vollständig angerechnet (Ausnahme: Kinder im Haushalt. Hier kann auch der Einkommensanteil von 1.200 € bis 1.500 € zu 10% freigestellt werden.) So steigt der Freibetrag insgesamt auf maximal 348 € bzw. 378 €. Maßgebend für den Freibetrag ist das Bruttoeinkommen, er wird dann auf das Netto angewendet.

Beispiel: Familie mit zwei Kindern von 4 und 10 Jahren, Warm-Miete: 920€, Brutto-Lohn: 3.000€ (Netto St.Kl.III: 2.330€) Fahrt-/Werbungskosten/Versicherung: mtl. 80 €.

Laut o.g. Berechnung werden zunächst 100 € Grundfreibetrag abgezogen. Vom verbleibenden Brutto bis 520 € zusätzlich 84€, für den Teil von 520 € bis 1.000 € nochmals 144 € und für den Bereich bis 1.500 € weitere 50 €. Dieses ergibt den maximalen Einkommensfreibetrag von 378 €. (Die Werbungs-/Fahrtkosten von 80 € sind enthalten, weil sie unter 100 € liegen).

Vom Nettolohn in Höhe von 2.330 € werden so insgesamt 378€ als Freibetrag abgerechnet. Die verbleibenden 1.952 € werden voll auf das ALG II der Familie angerechnet.

Rechnung ALG II: 1.759 € Regelleistung (1.012 € + 357 € + 390 €) + 920 € Miete = 2.679 € Bedarf - 1.952 € Lohn nach Abzug der Freibeträge - 510 € Kindergeld) = 217 € ergänzendes Bürgergeld.

Die vierköpfige Familie hätte also 3.057 € zum Leben. (Lohn: 2.330 €, Kindergeld: 510 €, Bürgergeld: 217 €)

Aber: Eventuell wäre in diesem Fall die Beantragung von Wohn-geld für diese Familie vorrangig und günstiger (s.u.)

Auch die Einkommen von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten werden einbezogen. Es wird unterstellt, dass sich Verwandte immer gegenseitig finanziell unterstützen. Nach Abzug eines Freibetrags von 1.126 € (doppelter Regelsatz) plus Miete wird, unter Beachtung etwaiger Erwerbstätigenfreibeträge, die Hälfte vom Einkommen der Angehörigen angerechnet. Diese generelle Unterhaltsvermutung kann jedoch mit schriftlicher Erklärung widerlegt werden.

7. Kooperationsplan, Mitwirkungspflicht, Förderung

Der Bezug von Bürgergeld ist an Mitwirkungspflichten geknüpft. Die werden in einem „**Kooperationsplan**“ festgelegt, der, basierend auf einer „Potenzialanalyse“, die notwendigen Schritte zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung enthalten soll.

Mit dem Kooperationsplan wurde der zuvor geltende „Vermittlungsvorrang“ abgeschafft. Ist es für die langfristige Integration besser, zuerst eine Weiterbildung zu machen oder andere „Vermittlungshemmnisse“ zu beseitigen, so kann dies Teil der Vereinbarung sein.

Der Kooperationsplan soll einvernehmlich erstellt werden, klappt, das nicht, wird eine sog. Schlichtungsstelle eingeschaltet. Ist der Plan vereinbart, so werden die vereinbarten Schritte (Bewerbungen, Aufnahme einer Weiterbildung, eines Sprachkurses o.ä.) mit Rechtsfolgenbelehrung regelmäßig einzeln „überprüft“.

Die für die Eingliederung zuständigen Ansprechpartner sollen dabei die Bürgergeld-Berechtigten umfassend und je nach Bedarf beraten, z.B. bei der Berufsorientierung, Weiterbildung, aber auch weitergehenden Anliegen, die andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betreffen. Das Amt kann dabei Eingliederungsleistungen selbst erbringen oder durch beauftragte Dritte erbringen lassen, wenn sie für die Arbeitssuche hilfreich sind, z.B.

- Übernahme der Kosten für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder für die Pflege von Angehörigen
- Schuldenberatung und darlehensweise Übernahme von Mietschulden oder -kautionen
- Psychosoziale Betreuung - Suchtberatung
- Zahlung von Mobilitätsbeihilfen, eines Eingliederungszuschusses bzw. Einstiegsgeldes bei Arbeitsaufnahme oder bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Aktuell gibt es für die Teilnahme an Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss führen, monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von bis zu 150 Euro, während Maßnahmen, die nicht mit einem Abschluss enden, aber länger als acht Wochen dauern, mit 75 Euro monatlich unterstützt werden können. *Die Regierung plant aber, diesen Zuschuss wieder zu streichen.*

8. Leistungskürzungen, Sanktionen

Sanktionen, also Geldkürzungen bei „Fehlverhalten“, können weiter verhängt werden, allerdings stufenweise und unterschieden nach der Art des „Vergehens“, maximal bis zu 30% der Regelleistung. Wer nur ergänzende Leistungen für die Kosten der Wohnung bekommt, kann nicht sanktioniert werden, da in die Kosten der Unterkunft nicht mehr hineingekürzt werden darf. *(Merke: Zukünftig sind Verschärfungen zu erwarten!)*

Meldeversäumnisse sind sanktionsrelevant. Sie führen regelmäßig zu einer 10%tigen Sanktion für einen Monat. Mehrmalige Meldeversäumnisse können sich auf maximal 30% der Regelleistung addieren. Das Jobcenter soll dann, vor allem bei Jugendlichen, „aufsuchend beraten“. Pflichtverletzungen (z.B. Nicht-Aufnahme zumutbarer Arbeit, Maßnahme) werden dagegen gestaffelt gekürzt.

1. Sanktion = Kürzung 10% für einen Monat
2. Sanktion = Kürzung 20% für zwei Monate bis maximal
3. Sanktion = Kürzung 30% für drei Monate beim dritten Vergehen innerhalb eines Jahres.

Kommen Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen zusammen, bleibt die 30%Grenze das oberste Limit! Vor einer Sanktion besteht zudem die Möglichkeit, die Umstände des Einzelfalles zu erklären. Wer einen „wichtigen Grund“ für sein Verhalten hatte, kann nicht einfach gekürzt werden. Bei Fällen außergewöhnlicher Härte (strenge Anforderungen) kann ebenfalls auf Kürzungen verzichtet werden.

Allerdings gibt es hier eine Ausnahme: Sollte jemand im Verlaufe eines Jahres bereits eine Sanktion bekommen haben und lehnt dann noch ein konkretes Arbeitsangebot ab, das für ihn oder sie sogar existenzsichernd wäre, dann können die Regelleistungen vom Amt für 2 Monate vollständig gestrichen werden! Lediglich die Miete wird dann übernommen. Das ist sehr weitgehend. Auch hier kann die Zeit verkürzt werden, z.B. wenn die Stelle anderweitig vergeben wird, oder man es sich doch anders überlegt“.

9. Einbehaltungen, Rückforderungen, Aufrechnungen

Im Fall von Überzahlungen fordern die Jobcenter i.d.R. das Geld zurück. Hierfür gibt es jetzt eine „Bagatellgrenze“. Bei in der Summe weniger als 50 € kann verzichtet werden.

In Sonderfällen vergibt das Jobcenter auch Darlehn (z.B. für Mietkautionen), die i.d.R. per Aufrechnung (=monatliche Einbehaltung vom Regelsatz) verrechnet werden. Diese wurde jetzt auf 5% des Regelsatzes begrenzt.

Bezüglich der Anschaffung von energieeffizienten Elektrogeräten (Kühlschrank, Gefriertruhe) „prüft“ die Regierung, ob jene künftig als Beihilfe erbracht werden können.

10. Zu viel Geld für Arme?

Mit dem Inkrafttreten des Bürgergeldes im Verlauf des Jahres 2023 und der Anhebung der Sätze ab Januar 2024 wegen der hohen Inflation im letzten Jahr begann eine Debatte über die Höhe der Leistungen und dem sog. Lohnabstandsgebot gegenüber Geringeinkommen. Um die Menschen mit wenig Geld gegeneinander "auszuspielen".

Denn klar ist, dass die Regelsätze gerade mal die Kostensteigerungen im unteren Einkommensbereich auffangen und Regelsätze real immer noch zu niedrig berechnet sind. Dazu kommt, dass beim Bürgergeld ohnehin ein Freibetrag für Erwerbstätige schon eingearbeitet ist! Alleinstehende Erwerbstätige, die Vollzeit arbeiten und z.B. wegen einer teuren Wohnung noch ergänzend Bürgergeld beziehen, haben immer 348 € mehr zum Leben als Bürgergeldberechtigte, bei Familien beträgt der Abstand 378 €. Immerhin arbeitet heute jedeR 5te im Bürgergeldbezug!

Oft gibt es aber für Menschen mit geringem Einkommen auch Alternativen zum ergänzenden Bürgergeldbezug. Das kann der o.g. Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern sein - oder auch das neue Wohngeld Plus ab 2023.

Hinweis zum Wohngeld Plus

Ab dem 1.1.2023 enthält das Wohngeld auch anteilige Heizkosten und eine Klimakomponente, deshalb tritt der Anspruch auf Wohngeld deutlich schneller ein und er ist höher. Die Berechnung hängt von mehreren Komponenten ab. Zur Orientierung gibt es den Wohngeldrechner der Stadt (<https://service.osnabrueck.de/wohngeldrechner>).

Wir haben das für unser Beispiel von Seite 3 für Sie (unverbindlich) getestet:

4 Personenhaushalt, ein Einkommen aus Arbeit: 3.000 € brutto/2.330 netto	Wohngeld	Kinderzuschlag
Kaltmiete: 820 € + 100€ = 920	525 €	457 €

Diese Familie hätte also allein einen um einen um 308 € höheren Anspruch auf Wohngeld (525 €) als auf ergänzendes Bürgergeld (217 €) - und würde in diesem Fall voraussichtlich auch noch Kinderzuschlag beantragen können, nach dem Kinderzuschlagsrechner sind das 392 €. Aufgrund der Erwerbstätigkeit kämen also laut dieser *(unverbindlichen)* Hochrechnung noch einmal rund 980 € dazu.

Auch insofern sind die Vergleiche nur zwischen Bürgergeld und Arbeitseinkommen an der Realität vorbei. Wichtiger wäre es, über die letztgenannten Leistungen besser aufzuklären.

Wer hingegen kritisiert, dass all diese Leistungen überhaupt gezahlt werden müssen, sollte sich Gedanken über die Höhe des Mindestlohns machen.